



Bericht

über die Erstellung des

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2018

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Kreuzstraße 26

82319 Starnberg

erstellt durch

Wolfgang Luther
Steuerberater
Oberer Griffenberg 77
42119 Wuppertal
Telefon (0202) 695 72 76
Telefax (0202) 695 72 78
info@steuerbuero-luther.de



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag	1
B. Auftragsdurchführung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	3
I. Anwendung des Handelsrechts	3
II. Buchführung	3
III. Jahresabschluss	4
a. Ordnungsmäßigkeit und Bestandsnachweise	4
b. Ergebnisermittlung, Ergebnisverwendung	4
c. Bewertungsgrundsätze	4
IV. Vorjahresabschluss	5
V. Konzernabschluss	6
D. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	7
I. Rechtliche Verhältnisse	7
a. Grundlagen des Unternehmens	7
b. wichtige Verträge	9
b.1 Erwerb der Geschäftsanteile der Beno Immobilien GmbH	9
b.2 Darlehenshingabe an die Beno Immobilien GmbH	9
b.3 Begebung einer Wandelanleihe	9
II. Steuerliche Verhältnisse	10
a. Allgemeine Aussagen	10
E. Bescheinigung	11
F. Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	13
I. Erläuterungen zur Bilanz	13
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	21



Verzeichnis der Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	Anlage I
Kapitalflussrechnung	Anlage II
Eigenkapital-Veränderungsrechnung	Anlage III
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage IV

Wolfgang Luther
Steuerberater



Hauptbericht



A. Auftrag

Der Vorstand der

BENO Holding AG,

(im Folgenden auch Auftraggeber)

- 1 Herr Florian Renner, beauftragte mich mit Schreiben vom 19.02.2019, den handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ohne Plausibilitätsbeurteilungen unter Zugrundelegung der von mir gefertigten Buchführung ohne eine Plausibilitätsbeurteilung zu erstellen.
- 2 Der Auftrag zur Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grund der von mir geführten Bücher und der mir vorgelegten Bestandsnachweise sowie der für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten erteilten Auskünfte den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.
- 3 Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehört die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Auftragsumfang.
- 4 Für die Auftragsdurchführung und meine Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die von dem Auftraggeber anerkannten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind. Abweichend zur gesetzlichen Mindesthaftung habe ich in Fällen denkbarer Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, den Haftungsrahmen auf 1.000.000,00 € erhöht. Ich weise an dieser Stelle ausdrücklich auf § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen hin. Danach gilt dieser Haftungsrahmen auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.



B. Auftragsdurchführung

- 5 Für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater gelten die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).
- 6 Die Erstellung des Jahresabschlusses schließt dessen Prüfung oder prüferische Durchsicht, auch freiwilliger Art, aus. Eine Abschlussprüfung hat somit durch mich nicht stattgefunden.
- 7 Ich habe die Arbeiten - mit Unterbrechungen - in den Monaten Februar und März 2019 durchgeführt. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Arbeiten erstatte ich den nachstehenden Bericht. Der von mir erstellte handelsrechtliche Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist als Anlage I beigefügt. Die von mir erteilte Bescheinigung bezieht sich auf den in der Anlage befindlichen handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018.
- 8 Meine Arbeitsergebnisse habe ich hinreichend in meinen Arbeitspapieren dokumentiert. Die Arbeitspapiere stelle ich dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung. Im übrigen bewahre ich die Abschlussunterlagen in meinen Geschäftsräumen auf.
- 9 Bei meinen Arbeiten habe ich die Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen beachtet. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen, insbesondere solche, die sich auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unregelmäßigkeiten im Geld-, Waren- und sonstigem Geschäftsverkehr beziehen, lagen nicht im Rahmen meines Auftrags.
- 10 Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.
- 11 Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass die Erstellung des Jahresabschlusses ohne Plausibilitätsbeurteilungen ein unvermeidliches Risiko beinhaltet, dass wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher können z. B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten nicht notwendigerweise durch meine Arbeiten aufgedeckt werden.
- 12 Der Vorstand erteilte sämtliche verlangten Aufklärungen und Nachweise und bestätigte mir deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer schriftlichen Erklärung, die ich zu meinen Akten genommen habe.



C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Anwendung des Handelsrechts

- 13 Die Gesellschaft ist ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann im Sinne des § 1 des Handelsgesetzbuchs. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, Bücher zu führen (§ 238 Abs. 1 HGB) und regelmäßig Jahresabschlüsse zu erstellen (§ 242 HGB).
- 14 Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft. Die Gesellschaft hat bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§ 264 ff. HGB) zu beachten und insbesondere den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern (§ 264 Abs. 1 HGB).
- 15 Nach den in § 267 Abs. 1 HGB dargestellten Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Sie ist daher von der Aufstellung eines Lageberichtes befreit (§ 264 Abs. 1 S. 4 HGB). Darüber hinaus hat die Gesellschaft weitere größenabhängige Erleichterungen (§ 274a HGB) für sich in Anspruch genommen und tätigt keine Abgrenzung latenter Steuern nach § 274 HGB.
- 16 Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.
- 17 Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat die Gesellschaft die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 29.05.2009 beachtet.

II. Buchführung

- 18 Grundlage für meine Arbeiten und meine Beurteilungen war das Rechnungswesen des Unternehmens. Die Bücher wurden von mir unter Anwendung der DATEV-Software erstellt.
- 19 Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften.



III. Jahresabschluss

a. Ordnungsmäßigkeit und Bestandsnachweise

- 20 Der Jahresabschluss wurde von mir nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.
- 21 Die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.
- 22 Für das Anlagevermögen hat eine von mir geführte Anlagekartei vorgelegen, in der alle Zugänge, Abgänge und Abschreibungen ordnungsgemäß erfasst sind. Anlagenverzeichnis und Jahresabschluss weisen die Vermögensgegenstände übereinstimmend aus.
- 23 Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten nachgewiesen, die sich aus den von mir geführten Büchern ergeben. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt.
- 24 Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge belegt.
- 25 Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.
- 26 Der Jahresabschluss in der in der Anlage befindlichen Form zum 31. Dezember 2018 vermittelt somit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

b. Ergebnisermittlung, Ergebnisverwendung

- 27 Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wird durch den Aufsichtsrat festgestellt. Dem Vorstand wird durch die ordentliche Hauptversammlung Entlastung erteilt.
- 28 Das Ergebnis der Buchführung im Geschäftsjahr 2018 ist im vorliegenden Jahresabschlussbericht zusammengefasst. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 154.268,95 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c. Bewertungsgrundsätze

- 29 Bei der Bewertung wurde von der Unternehmensstetigkeit ausgegangen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).
- Hierbei wurden die Grundsätze der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) sowie das Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) beachtet.
- 30 Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet (§ 253 Abs. 1 HGB).



- 31 Soweit der am Abschluss-Stichtag beizulegende Wert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger war als der planmäßige Buchwert, wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.
- 32 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bewertet.
- Soweit im Forderungsbestand Risiken erkennbar waren, erfolgte der Ansatz unter Abzug der gebotenen Wertberichtigungen für das Ausfallrisiko.
- 33 Soweit Ausgaben vor dem Bilanzstichtag zu Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag führen, wurden die erforderlichen Abgrenzungen durch Ausweis eines Rechnungsabgrenzungspostens vorgenommen.
- 34 Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.
- 35 Die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

IV. Vorjahresabschluss

- 36 Der Vorjahresabschluss wurde von mir erstellt und mit einer Bescheinigung versehen. Die Feststellung des Vorjahresabschlusses erfolgte auf der Aufsichtsratsitzung vom 23.04.2018. Die Hauptversammlung vom 02.05.2018 erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung.
- 37 Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres überein (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB).



V. Konzernabschluss

- 38 Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben einen Konzernabschluss aufzustellen, wenn diese auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht (§ 290 Abs. 1 HGB).
- 39 Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschluss-Stichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschluss-Stichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
1. die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nach Abzug von in den Bilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen nicht 24.000.000,00 €
 2. die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, übersteigen in den 12 Monaten vor dem Abschluss-Stichtag nicht 48.000.000,00 €
 3. das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluss einzubeziehen wären, haben in den 12 Monaten vor dem Abschluss-Stichtag im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt
- 40 Die Gesellschaft geht daher davon aus, zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht verpflichtet zu sein.



D. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

a. Grundlagen des Unternehmens

- 41 Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 28.02.2014 (UR-Nr. 0546/2014 des Notars Dr. Thomas Wachter in München) errichtet. Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft.
- 42 Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 211157 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Die Eintragung erfolgte am 07.04.2014.
- 43 Die Firma der Gesellschaft lautet
- BENO Holding AG.
- 44 Sitz der Gesellschaft ist Starnberg.
- 45 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 46 Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Mehrheitsbeteiligung an der Beno Immobilien GmbH mit Sitz in Starnberg sowie die Begebung einer Wandelschuldverschreibung zum Erwerb und zur Finanzierung der Beno Immobilien GmbH.
- 47 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 € und ist eingeteilt in 50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu je 1,00 €. Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 23.11.2018 wurde das Grundkapital um 2.770,00 Aktien mit einem Nennwert von je 1,00 € auf 52.770,00 € erhöht. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien lautete 181,00 €. Der den Nennwert übersteigende Betrag wurde in die Kapitalrücklage eingestellt. Zur Übernahme der Aktien war nur die Dreyer Ventures & Management GmbH mit Sitz in Salzburg zugelassen.
- 48 An der Gesellschaft sind beteiligt:

	31.12.2018 €	31.12.2018 %
- GCI Management Consulting GmbH, München	50.000,00	94,76
- Dreyer Ventures & Management GmbH, Salzburg	<u>2.770,00</u>	<u>5,24</u>
	<u>52.770,00</u>	<u>100,00</u>

- 49 Die Einlagen wurden in voller Höhe geleistet.



50 Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 09.04.2014 wurde ein bedingtes Kapital in Höhe von weiteren 25.000,00 € geschaffen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Nach den Anleihebedingungen ist dies frühestens im Jahre 2021 möglich.

51 Vorstand der Gesellschaft ist Herr

Florian Renner, Rechtsanwalt, Gräfelfing.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

52 Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dr. Martin Kapitza, Geschäftsführer, München
- Dr. Andreas Aufschnaiter, Vorstandsmitglied, München
- Christian Dreyer, Geschäftsführer, Salzburg

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Herr Dr. Martin Kapitza, zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden Herr Dr. Andreas Aufschnaiter gewählt.



b. wichtige Verträge

b.1 Erwerb der Geschäftsanteile der Beno Immobilien GmbH

- 53 Die Gesellschaft hat mit Kaufvertrag vom 14.03.2014 (UR-Nr. 0654/2014 des Notars Dr. Thomas Wachter in München) insgesamt 75,1% der Geschäftsanteile der Beno Immobilien GmbH mit Sitz in Starnberg von der MS Industrie AG und der H2 Immobilienobjekte GmbH erworben.
- 54 Der Kaufpreis der Geschäftsanteile im Nennwert von 675.900,00 € (75,1% von 900.000,00 €) betrug 5.000.000,00 €. Der Kaufpreis wurde in Höhe von 4.000.000,00 € an die Veräußerer entrichtet. Der Restkaufpreis von 1.000.000,00 € wird bis zum 31.12.2021 zinslos gestundet. Der gestundete Kaufpreisanteil wurde auf einem von einer Rechtsanwaltskanzlei verwalteten Treuhandkonto hinterlegt.

b.2 Darlehenshingabe an die Beno Immobilien GmbH

- 55 Die Gesellschaft hat der Beno Immobilien GmbH zum 01.04.2014 ein Darlehen von 5.000.000,00 € gewährt, welches mit 10,5% p. a. zu verzinsen ist. Das Darlehen ist in einer Summe am 31.03.2021 zur Rückzahlung fällig.
- 56 Die Zinsen sind halbjährlich nachschüssig am 30.09. und 30.03. zur Zahlung fällig.
- 57 Die Parteien haben vereinbart, dass das Darlehen nachrangig nach allen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gilt. Sicherheiten wurden nicht bestellt.

b.3 Begebung einer Wandelanleihe

- 58 Die Gesellschaft hat eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von 10.000.000,00 € ausgegeben. Die Anleihe ist eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je 1.000,00 €. Der ursprüngliche Mindestzeichnungsbetrag pro Anleger wurde auf 100.000,00 € festgelegt.
- 59 Die Laufzeit der Anleihe begann am 15.04.2014 und endet am 14.04.2021.
- 60 Die Anleihe wird mit 5% p. a. verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachschüssig am 15.10. und 15.04. zur Zahlung fällig.
- 61 Die Rückzahlung ist mit 117,5% des Nennbetrags am 14.04.2021 vorzunehmen, soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor gekündigt, zurückbezahlt oder gewandelt wurden.
- 62 Jeder Anleihegläubiger hat das Recht, jeweils eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils 1.000,00 € ohne Zuzahlung in fünf Inhaber-Stammaktien umzutauschen. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft ihr Grundkapital um bis zu 25.000,00 € bedingt erhöht.
- 63 Die Anleihe-Gläubiger haben im Berichtsjahr die endgültige Entscheidung über die Ausübung ihres Wahlrechts getroffen. Per 09.11.2018 haben Anleihe-Gläubiger mit Anleihen im Volumen von 1.808.000,00 € das Wandlungsrecht ausgeübt, während Anleihe-Gläubiger im Volumen von 8.192.000,00 € das Wandlungsrecht nicht ausgeübt haben.



II. Steuerliche Verhältnisse

a. Allgemeine Aussagen

- 64 Das Unternehmen wird beim Finanzamt Fürstfeldbruck unter der Steuernummer 117/120/00793 geführt.
- 65 Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GewStG und ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 KStG.
- 66 Die Gesellschaft greift als sog. Führungs- Holding aufgeteilt in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft ein. Die Gesellschaft ist daher als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen und somit zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Veranlagung für 2017 ist erfolgt.



E. Bescheinigung

67 Über Art, Umfang und Ergebnis der Jahresabschlusserstellung ohne Plausibilitätsbeurteilung der Firma BENO Holding AG zum 31. Dezember 2018 unterrichtet der vorliegende Erstellungsbericht.

68 Dem in der Anlage befindlichen Jahresabschluss der Firma BENO Holding AG erteile ich folgende Bescheinigung:

"Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - der

BENO Holding AG

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

Wuppertal, den 18. März 2019



Wolfgang Luther
Steuerberater

Wolfgang Luther
Steuerberater



Erläuterungsbericht



F. Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Erläuterungen zur Bilanz

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

€ 5.000.000,00
(im Vorjahr € 5.000.000,00)

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
Beteiligung Beno Immobilien GmbH	<u>5.000.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>
	<u>5.000.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>

69 Der Ausweis betrifft die Beteiligung an der Beno Immobilien GmbH. Es handelt sich um verbundene Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB), weil die Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte (75,1%) an der Beno Immobilien GmbH besitzt.

70 Der Ausweis der Beteiligung erfolgt zu Anschaffungskosten. Anschaffungsnebenkosten sind bis zum Bilanzstichtag noch nicht angefallen.

2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen

€ 5.000.000,00
(im Vorjahr € 5.000.000,00)

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
Darlehen Beno Immobilien GmbH	<u>5.000.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>
	<u>5.000.000,00</u>	<u>5.000.000,00</u>

71 Das der Beno Immobilien GmbH gewährte Darlehen ist am 31.03.2021 zur Rückzahlung fällig. Der Ausweis der Darlehensforderung erfolgt daher beim Anlagevermögen.



B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

€ 14.280,00
(im Vorjahr € 0,00)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Management-Gebühren Beno Immobilien GmbH	14.280,00	0,00
	14.280,00	0,00

2. sonstige Vermögensgegenstände

€ 326.479,49
(im Vorjahr € 138.224,29)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Zinsforderung Darlehen Beno Immobilien GmbH	130.530,82	130.530,82
Verrechnungskonto Beno Immobilien GmbH	176.218,35	0,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	38,00	608,00
Umsatzsteuer laufendes Jahr	7.715,64	3.816,68
Umsatzsteuer Vorjahr	3.816,68	3.268,79
Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	8.160,00	0,00
	326.479,49	138.224,29

72 Das der Beno Immobilien GmbH gewährte Darlehen wird mit 10,5% p. a. verzinst. Die erste Zinszahlung war am 30.09.2014 fällig.

Zu Verrechnungskonto Beno Immobilien GmbH

73 Das zwischen den Gesellschaften bestehende Verrechnungskonto wird mit 4% p. a. verzinst.



II. Kassenbestand, Bundesbank-
guthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks

€ 1.010.146,48
(im Vorjahr € 1.002.632,97)

	<u>31.12.2018</u> €	<u>31.12.2017</u> €
Girokonto Commerzbank AG	10.146,48	2.632,97
Guthaben Treuhandkonto Restkaufpreis	<u>1.000.000,00</u>	<u>1.000.000,00</u>
	<u>1.010.146,48</u>	<u>1.002.632,97</u>

- 74 Das ausgewiesene Guthaben bei Kreditinstituten stimmt mit der Saldenbestätigung des Kreditinstitutes (Kontoauszug) zum Bilanzstichtag überein.
- 75 Der gestundete Kaufpreisanteil aus der Anschaffung der Anteile an der Beno Immobilien GmbH wurde auf einem von einer Rechtsanwaltskanzlei verwalteten Treuhandkonto hinterlegt. Das auf dem Treuhandkonto befindliche Bankguthaben ist der Gesellschaft zuzurechnen (§ 246 Abs. 1 S. 2 HGB). Die Zinsen aus dem Guthaben stehen jedoch den Veräußerern der Anteile zu.



C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 1.406.314,58
(im Vorjahr € 93.953,30)

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	€	€
Kosten für die Beschaffung der Wandelanleihe	36.526,08	52.465,08
Disagio Wandelanleihe	24.684,47	35.455,91
sonstige aktive Rechnungsabgrenzung	7.077,37	6.032,31
Zinsen Wandelanleihe	<u>1.338.026,66</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.406.314,58</u>	<u>93.953,30</u>

Zu Kosten für die Beschaffung der Wandelanleihe

- 76 Die Gesellschaft hat für die Vermittlung von Anlegern als Zeichner der Wandelanleihe Provisionen und ähnliche Vergütungen (Platzierungskosten) aufgewendet. Für diese Aufwendungen, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß an die Beno Immobilien GmbH weiterberechnet wurden, hat die Gesellschaft einen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und schreibt diesen über die Laufzeit der Anleihe (84 Monate) hinweg ab.

Zu Disagio Wandelanleihe

- 77 Die Gesellschaft hat verschiedenen Zeichnern der Wandelanleihe ein Disagio von 2% auf den Zeichnungsbetrag gewährt. Für den Gesamtbetrag von 75.400,00 € hat die Gesellschaft einen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet und schreibt diesen über die Laufzeit der Anleihe (84 Monate) hinweg ab.

Zu Zinsen Wandelanleihe

Der Ausweis betrifft den Ausweis nicht gewandelter Anleihen zum Erfüllungsbetrag. Es wird auf Tz. 82 verwiesen.

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

€ 0,00
(im Vorjahr € 140.572,64)



A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

€ 52.770,00
(im Vorjahr € 50.000,00)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
50.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien	50.000,00	50.000,00
Zugang durch Kapitalerhöhung	<u>2.770,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>52.770,00</u>	<u>50.000,00</u>

78 Verschiedene Aktiengattungen, die nach § 152 AktG gesondert auszuweisen wären, bestehen nicht.

79 Die Gesellschaft hat das bedingte Kapital von 25.000,00 € in der Bilanz vermerkt.

80 Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03.07.2017 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 06.07.2022 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 25.000,00 € zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (genehmigtes Kapital 2017/I).

II. Kapitalrücklage

€ 498.600,00
(im Vorjahr € 0,00)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Agio durch Ausgabe neuer Aktien	<u>498.600,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>498.600,00</u>	<u>0,00</u>

III. Verlustvortrag

€ -190.572,64
(im Vorjahr € -150.382,46)

IV. Jahresfehlbetrag

€ -154.268,95
(im Vorjahr € -40.190,18)



B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen

€ 3.186,00
(im Vorjahr € 8.146,00)

	01.01.2018 €	Zuführung €	Auflösung €	Verbrauch €	31.12.2018 €
Gewerbsteuer	8.146,00	0,00	0,00	4.960,00	3.186,00
	<u>8.146,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.960,00</u>	<u>3.186,00</u>

2. sonstige Rückstellungen

€ 7.500,00
(im Vorjahr € 6.880,00)

	01.01.2018 €	Zuführung €	Auflösung €	Verbrauch €	31.12.2018 €
Aufsichtsratsvergütungen	2.380,00	3.000,00	0,00	2.380,00	3.000,00
Abschlusskosten	4.500,00	4.500,00	0,00	4.500,00	4.500,00
	<u>6.880,00</u>	<u>7.500,00</u>	<u>0,00</u>	<u>6.880,00</u>	<u>7.500,00</u>



C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen

€ 11.433.600,00
(im Vorjahr € 10.000.000,00)

- davon konvertibel
€ 1.808.000,00
(€ 10.000.000,00)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Wandelanleihe 2014/2021	0,00	10.000.000,00
Anleihen, Wandlung erklärt	1.808.000,00	0,00
Anleihen, Wandlung nicht erklärt	9.625.600,00	0,00
	11.433.600,00	10.000.000,00

81 Der Ausweis betrifft die von der Gesellschaft begebene Wandelanleihe.

82 Der Gessamtbetrag wurde im Berichtsjahr in Anleihen, bei denen die Wandlung erklärt wurde und Anleihen, bei denen die Wandlung nicht erklärt wurde, aufgeteilt. Den Anleihe-Gläubigern, die die Wandlung nicht erklärt haben, wurde in den Anleihe-Bedingungen eine Rückzahlung in Höhe von 117,5 % des Nennbetrages versprochen. Entsprechend hat die Gesellschaft für diese Anleihen im Berichtsjahr den Erfüllungsbetrag der Verpflichtung passiviert und daher insoweit den Mehrbetrag von 1.433.600,00 € als zusätzliche Verbindlichkeit ausgewiesen. Gleichzeitig wurde der Betrag unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Er wird über den restlichen Zeitraum der Anleihe hinweg (30 Monate) linear abgeschrieben.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

€ 1.239,62
(im Vorjahr € 3.123,89)

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Verbindlichkeiten laut Stichtags-Saldenliste	1.239,62	3.123,89
	1.239,62	3.123,89



3. sonstige Verbindlichkeiten

€ 1.105.166,52
(im Vorjahr € 1.357.233,31)

	31.12.2018	31.12.2017
	€	€
Restkaufpreis Anteile Beno Immobilien GmbH	1.000.000,00	1.000.000,00
Verrechnungskonto Beno Immobilien GmbH	0,00	253.066,63
Zinsen Wandelanleihe	104.166,68	104.166,68
sonstige Verbindlichkeiten	<u>999,84</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.105.166,52</u>	<u>1.357.233,31</u>

Zu Verrechnungskonto Beno Immobilien GmbH

83 Das zwischen den Gesellschaften bestehende Verrechnungskonto wird mit 4% p. a. verzinst.

Zu Zinsen Wandelanleihe

84 Die Wandelanleihe wird mit 5% p. a. verzinst. Die erste Zinszahlung war am 15.10.2014 fällig.



II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

€ 12.000,00
(im Vorjahr € 12.000,00)

2018
€

2017
€

Management-Gebühren

12.000,00

12.000,00

12.000,00

12.000,00

2. Gesamtleistung

€ 12.000,00
(im Vorjahr € 12.000,00)

3. sonstige betriebliche Erträge

a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

€ 0,00
(im Vorjahr € 1.500,00)

b) übrige sonstige betriebliche Erträge

€ 0,00
(im Vorjahr € 20,00)

2018
€

2017
€

periodenfremde Erträge

0,00

20,00

0,00

20,00



4. sonstige betriebliche
Aufwendungen

a) Versicherungen, Beiträge
und Abgaben

	€	<u>1.949,70</u>
(im Vorjahr)	€	1.904,17)

	2018	2017
	€	€
Versicherungen	1.487,52	1.487,49
Beiträge	212,18	166,68
sonstige Abgaben	<u>250,00</u>	<u>250,00</u>
	<u>1.949,70</u>	<u>1.904,17</u>

b) Reparaturen und
Instandhaltungen

	€	<u>445,00</u>
(im Vorjahr)	€	0,00)

	2018	2017
	€	€
Wartungskosten für Hard- und Software	<u>445,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>445,00</u>	<u>0,00</u>



c) verschiedene betriebliche
Kosten

€ 67.386,97
(im Vorjahr € 45.654,62)

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Rechts- und Beratungskosten	33.928,78	12.341,11
Platzierungskosten der Wandelanleihe	8.499,99	8.320,00
Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens	15.939,00	15.939,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	274,20	243,40
Buchführungskosten	1.200,00	1.200,00
Abschlusskosten	4.545,00	4.500,00
nicht abziehbare Aufsichtsratsvergütungen	1.500,00	1.555,55
abziehbare Aufsichtsratsvergütungen	<u>1.500,00</u>	<u>1.555,56</u>
	<u>67.386,97</u>	<u>45.654,62</u>

d) übrige sonstige betriebliche
Aufwendungen

€ 58,85
(im Vorjahr € 0,00)

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
periodenfremde Aufwendungen	<u>58,85</u>	<u>0,00</u>
	<u>58,85</u>	<u>0,00</u>



5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

€ 525.000,00
(im Vorjahr € 525.000,00)

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
Zinserträge Darlehen Beno Immobilien GmbH	<u>525.000,00</u>	<u>525.000,00</u>
	<u>525.000,00</u>	<u>525.000,00</u>

85 Nach herrschender Meinung werden die Zinserträge auch nach der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das BilRUG (§ 277 Abs. 1 HGB) weiterhin beim Finanzbereich und nicht bei den Umsatzerlösen ausgewiesen.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

€ 621.428,43
(im Vorjahr € 522.409,39)

	<u>2018</u> €	<u>2017</u> €
"Strafzinsen" Festgeldkonto	4.997,89	2.009,13
Zinsen auf Kontokorrentkonten	0,74	0,00
Zinsaufwendungen Wandelanleihe	500.000,00	500.000,00
Abschreibung Disagio Wandelanleihe	10.771,44	10.771,44
Abschreibung Aufschlag Wandelanleihe	95.573,34	0,00
Zinsaufwendungen Verrechnungskonto Beno Immobilien GmbH	<u>10.085,02</u>	<u>9.628,82</u>
	<u>621.428,43</u>	<u>522.409,39</u>



7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

€ 0,00
(im Vorjahr € 8.742,00)

Gewerbsteuer

2018	2017
€	€
<u>0,00</u>	<u>8.742,00</u>
<u>0,00</u>	<u>8.742,00</u>

8. Ergebnis nach Steuern

€ -154.268,95
(im Vorjahr € -40.190,18)

9. Jahresfehlbetrag

€ 154.268,95
(im Vorjahr € 40.190,18)

Anlagen

Handelsrechtlicher Jahresabschluss

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		52.770,00	50.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.000.000,00		5.000.000,00	II. Kapitalrücklage		498.600,00	0,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>5.000.000,00</u>	10.000.000,00	5.000.000,00	III. Verlustvortrag		190.572,64-	150.382,46-
B. Umlaufvermögen				IV. Jahresfehlbetrag		154.268,95-	40.190,18-
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				nicht gedeckter Fehlbetrag		0,00	140.572,64
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	14.280,00		0,00	buchmäßiges Eigenkapital		206.528,41	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>326.479,49</u>	340.759,49	138.224,29	B. Rückstellungen			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.010.146,48	1.002.632,97	1. Steuerrückstellungen	3.186,00		8.146,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.406.314,58	93.953,30	2. sonstige Rückstellungen	<u>7.500,00</u>	10.686,00	6.880,00
- davon Disagio € 24.684,47 (€ 35.455,91)				C. Verbindlichkeiten			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00	140.572,64	1. Anleihen	11.433.600,00		10.000.000,00
				- davon konvertibel € 1.808.000,00 (€ 10.000.000,00)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 11.433.600,00 (€ 10.000.000,00)			
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.239,62		3.123,89
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.239,62 (€ 3.123,89)			
				3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.105.166,52</u>	12.540.006,14	1.357.233,31
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 105.166,52 (€ 357.233,31)			
				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 1.000.000,00 (€ 1.000.000,00)			
		<u>12.757.220,55</u>	<u>11.375.383,20</u>			<u>12.757.220,55</u>	<u>11.375.383,20</u>

Handelsrechtlicher Jahresabschluss

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

zum

31. Dezember 2018

Bedingtes Kapital am Abschluss-Stichtag 25.000,00 €

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

BENO Holding AG
Holdingsgesellschaft
Starnberg

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Umsatzerlöse	12.000,00	12.000,00
sonstige betriebliche Erträge	0,00	1.520,00
sonstige betriebliche Aufwendungen	69.840,52	47.558,79
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	525.000,00	525.000,00
- davon aus verbundenen Unternehmen € 525.000,00 (€ 525.000,00)		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>621.428,43</u>	<u>522.409,39</u>
- davon an verbundene Unternehmen € 10.085,02 (€ 9.628,82)		
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	154.268,95-	31.448,18-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	8.742,00
Jahresfehlbetrag	<u>154.268,95</u>	<u>40.190,18</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

I. Allgemeine Angaben

Die Beno Holding AG mit Sitz in Starnberg ist unter der Nummer HRB 211157 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt in der Bilanz aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

II. Allgemeine Angaben zu Bilanzierung und Bewertung

Angabe der auf die Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aktiva

Die Finanzanlagen wurden wie folgt bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert bewertet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschluss-Stichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Passiva

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Rückstellungen wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Flüssige Mittel

Unter dem Posten sind ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten über fünf Jahre

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt 0,00 €

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte besichert sind, beträgt 10.000.000,00 €

Im Einzelnen wurden für die bilanzierte Wandelanleihe folgende Sicherheiten bestellt:

- Verpfändung von 100% der Geschäftsanteile der Beno Immobilien GmbH in Höhe von nominal 900.000,00 €
- Hinterlegung von 1.000.000,00 € auf ein zugunsten der Anlageschuldnerin durch einen Treuhänder gehaltenes Treuhandkonto
- selbständiges Garantieverprechen der MS Industrie AG, München, sowie der H2 Immobilienobjekte GmbH, Königsdorf gegenüber dem Treuhänder

Angaben über die Zahl der Wandelschuldverschreibungen

Aus dem von der Hauptversammlung am 09.04.2014 geschaffenen bedingten Kapital von 25.000,00 € können, bei der Ausübung der Optionsrechte aus der im Jahre 2014 von der Gesellschaft begebenen Anleihe, Aktien im Nennwert von bis zu 25.000,00 € ausgegeben werden.

Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Optionscheinen von ihrem Recht Gebrauch machen.

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

BENO Holding AG
Holdingsgesellschaft
Starnberg

IV. Sonstige Angaben

Aufgliederung des Grundkapitals in Aktiengattungen:

	31.12.2018 €	31.12.2018 %
- 52.770 auf den Inhaber lautende Stückaktien	<u>52.770,00</u>	<u>100,00</u>
	<u>52.770,00</u>	<u>100,00</u>

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 03.07.2017 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 06.07.2022 gegen Bar- oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 25.000,00 € zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (genehmigtes Kapital 2017/I).

Angabe aller Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Vorstand der Gesellschaft ist Herr

Florian Renner, Rechtsanwalt, Gräfelfing.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dr. Martin Kapitza, Geschäftsführer, München
- Christian Dreyer, Geschäftsführer, Salzburg
- Dr. Andreas Aufschneider, Vorstandsmitglied, München

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats wurde Herr Dr. Martin Kapitza, zu seinem stellvertretenden Vorsitzenden Herr Dr. Andreas Aufschneider gewählt.

Angaben über den Anteilsbesitz an deren Unternehmen von mindestens 20% der Anteile

Die Gesellschaft hält 75,1% der Anteile an der Beno Immobilien GmbH mit Sitz in Starnberg.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen sind.

durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

Starnberg, den 17.3.19

BENO Holding AG

vertreten durch den Vorstand:



Florian Renner
Vorstand

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

Kapitalflussrechnung

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Einzahlungen von Kunden für den Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen	0,00	14.280,00
- Auszahlungen an Lieferanten und Beschäftigte	1.400.080,10	32.892,19
+ Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	529.268,63	544.648,82
- Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	437.866,66	5.613,64
- Ertragsteuerzahlungen	13.120,00	11.123,00
	<hr/>	<hr/>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.321.798,13-	509.299,99
	<hr/>	<hr/>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	0,00
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	501.370,00	0,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	1.433.600,00-	0,00
- Gezahlte Zinsen	605.658,36	509.628,82
	<hr/>	<hr/>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.329.311,64	509.628,82-
	<hr/>	<hr/>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	7.513,51	328,83-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.002.632,97	1.002.961,80
	<hr/>	<hr/>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.010.146,48	1.002.632,97
	<hr/>	<hr/>

BENO Holding AG
Holdinggesellschaft
Starnberg

Eigenkapital-Veränderungsrechnung

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Erwirtschaftetes Eigen- kapital	Gesamt
	€	€	€	€
Stand am 01.01.2017	50.000,00		150.382,46-	100.382,46-
Periodenergebnis			40.190,18-	40.190,18-
Saldo zum 31.12.2017	50.000,00		190.572,64-	140.572,64-
Stand am 01.01.2018	50.000,00		190.572,64-	140.572,64-
Ausgabe von Anteilen	2.770,00	498.600,00		501.370,00
Periodenergebnis			154.268,95-	154.268,95-
Saldo zum 31.12.2018	52.770,00	498.600,00	344.841,59-	206.528,41

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: Einemillionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.